



Praktikantenausbildungsrichtlinie für die Studiengänge Bachelor Maschinenbau und Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau.

Das erforderliche Praktikum für das Studium hat ein Umfang von insgesamt **12 Wochen**. Diese sind aufgeteilt auf:

1) Vorpraktikum: 4 Wochen

Grundlagen der Metall- und Kunststoffbearbeitung. Hierzu gehören die Verfahren Feilen, Sägen und Bohren sowie Entgraten, Anreißen, Körnen, Senken, Reiben und Gewindeschneiden.

Hinweis: Es müssen mindestens 5 der 9 oben genannten Verfahren im Praktikum kennengelernt werden.

2) Erweiterte Grundausbildung: 4 Wochen

Weitere Grundlagen der Metall- und Kunststoffbearbeitung.

Neben einer Fortsetzung den o.g Verfahren sollte mindestens eins der Verfahren, Drehen oder Fräsen kennengelernt werden.

3) Technische Fachausbildung: 4 Wochen

Zwei der folgenden Tätigkeiten: Maschinenreparatur, Maschinenmontage, Werkzeugbau, Vorrichtungsbau oder Qualitätssicherung müssen ausgeübt werden.

ODER

Für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau besteht folgende Alternative:

Kaufmännische Fachausbildung: 4 Wochen

Tätigkeiten im kaufmännischen Bereich wie Mitarbeit im Einkauf, Marketing / Vertrieb, Rechnungswesen / Controlling eines Industriebetriebes.

Das gesamte Praktikum von 12 Wochen muss spätestens vor Anmeldung zu den Prüfungen im vierten Semester absolviert werden. Es wird dringend empfohlen, mindestens das 4-Wöchige Vorpraktikum vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren.

Geeignet für die Anerkennung des Vorpraktikums sind Ausbildungsbetriebe der Metall- oder Elektroindustrie.

Praktische Tätigkeiten in Schul- oder Bundeswehrwerkstätten können teilweise ebenfalls als Praktikum angerechnet werden.

Eine einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung, die die oben genannten Inhalte umfasst, kann ebenso als Praktikum anerkannt werden. Hierzu gehört auch der Abschluss an einer Fachoberschule Technik.

Zur Anerkennung muss eine aussagekräftige Bescheinigung oder ein Zeugnis vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, wie viele Stunden bzw. Wochen je 38,5 Arbeitsstunden eine der oben erwähnten Tätigkeiten ausgeübt wurde.

Diese Richtlinie gilt gemäß eines Fakultätratsbeschlusses vom 24.04.2019